

Geschäftsverzeichnisnr. 2882
Urteil Nr. 196/2004 vom 8. Dezember 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 185*bis* §§ 1 und 2 des Wallonischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 117 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 « zur Abänderung des Wallonischen Wohngesetzbuches und des Artikels 174 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe », erhoben von der Fonds du logement des familles nombreuses de Wallonie GenmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Fonds du logement des familles nombreuses de Wallonie GenmbH, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue de Brabant 1, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 185*bis* §§ 1 und 2 des Wallonischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 117 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 « zur Abänderung des Wallonischen Wohngesetzbuches und des Artikels 174 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juli 2003).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. September 2004

- erschienen

. RÄin M. Mareschal, ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RÄin A.-M. Hannon, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Spreutels und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 185*bis* des Wallonischen Wohngesetzbuches, der durch Artikel 117 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 eingefügt wurde und dessen Paragraphen 1 und 2 den Gegenstand der Klage bilden, besagt:

« § 1. Die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresrechnung und der Richtigkeit der in der Jahresrechnung festzustellenden Buchungen insbesondere hinsichtlich des Gesetzbuches über die

Gesellschaften und der Satzungen der Gesellschaft wird mehreren Revisoren und einem Vertreter des Rechnungshofs anvertraut; diese handeln als Kollegium.

§ 2. Die Revisoren werden von der Generalversammlung unter den Mitgliedern des Instituts der Unternehmensrevisoren (natürlichen oder juristischen Personen) ausgesucht und ernannt.

Der Vertreter des Rechnungshofs wird auf Vorschlag des Rechnungshofs von der Generalversammlung bezeichnet.

§ 3. Der in Artikel 143 des Gesetzbuches über die Gesellschaften erwähnte Bericht wird dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und gleichzeitig der Regierung übermittelt. »

B.2.1. Die Wallonische Regierung führt an, die Klage sei nicht zulässig, da die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Kontrolle bereits in den Bestimmungen, die sie abändere, vorgesehen gewesen sei und von der klagenden Partei nicht angefochten worden sei.

B.2.2. Der Umstand, daß eine Partei nicht vorher die Nichtigkeitklärung der Normen, die von den durch sie angefochtenen Bestimmungen abgeändert oder zur Ausführung gebracht werden, angefochten hat, entzieht ihr nicht ihr Interesse. Auch wenn die neuen Bestimmungen, und sei es teilweise, mit den vorherigen Bestimmungen übereinstimmen, ergeben sie sich doch aus einer neuen Beurteilung der durch sie geregelten Situation durch den Gesetzgeber und können sie sich auf die Lage einer klagenden Partei auswirken.

B.3.1. Die Wallonische Regierung führt an, die Klage sei nicht zulässig, da die klagende Partei nicht das erforderliche Interesse nachweise, die Nichtigkeitklärung von Bestimmungen zu beantragen, die, auch wenn sie die Kontrolle über die klagende Partei regelten und sie dadurch benachteiligen könnten, darauf ausgerichtet seien, das Gemeinwohl im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber anvertrauten Aufgaben zu schützen.

B.3.2. Aufgrund des Prinzips der Spezialität weist eine Einrichtung, die vom Gesetzgeber mit der Beteiligung an der Verwaltung eines öffentlichen Dienstes beauftragt wurde, nur dann das erforderliche Interesse auf, wenn die von ihr angefochtenen Maßnahmen sich direkt und nachteilig auf die Ausübung der ihr anvertrauten Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes auswirken.

B.3.3. Obwohl der « Fonds du logement des familles nombreuses de Wallonie » nicht durch die öffentliche Hand ins Leben gerufen wurde, ist er aufgrund von Artikel 179 des angefochtenen

Dekrets damit beauftragt, die durch das Dekret festgelegten gemeinnützigen Aufgaben auszuführen.

Die klagende Partei weist nicht nach und der Hof erkennt nicht, inwiefern Bestimmungen, die im Hinblick auf den Schutz des Gemeinwohls die Organe benennen, die mit der darin vorgesehenen Kontrolle beauftragt sind, und die Weise der Bezeichnung der diese Organe bildenden Personen festlegen, sich direkt und nachteilig auf eine Einrichtung auswirken könnten, die mit einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes beauftragt ist, welche gemäß dem obengenannten Artikel 179 darin besteht, das Recht auf eine Wohnung zu verwirklichen, indem sie insbesondere den betreffenden Personen Mittel zur Verfügung stellt, indem sie die im Dekret erwähnten Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung anerkennen läßt, berät und kontrolliert und indem sie sich bemüht, neue politische Maßnahmen zu entwickeln. Auch wenn die von der klagenden Partei kritisierte Kontrolle eine Quelle von Unannehmlichkeiten für die kontrollierte Einrichtung darstellen kann, schützt sie die ihr anvertrauten Interessen und schadet ihnen nicht.

B.3.4. Da die klagende Partei nicht das erforderliche Interesse nachweist, ist die Klage unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior